

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden Departament da giustia, segirezza e sanadad dal Grischun Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità dei Grigioni

13126 (in der Antwort anzugeben)

③ 081 257 25 13/17☑ 081 257 21 66☑ info@djsg.gr.chwww.djsg.gr.ch

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Hofgraben 5, 7000 Chur

An die Adressaten gemäss Verteiler

Chur, im August 2016

Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Juni 2014 nahm das eidgenössische Parlament die Vorlage betreffend die Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG; SR 141.0) an. Der Erlass wird per 1. Januar 2018 in Kraft treten. Bis dahin soll auch die kantonale Gesetzgebung angepasst werden. Diese regelt den Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Ausländerinnen und Ausländer sowie durch Schweizerinnen und Schweizer.

Mit der Revision des BüG unterstreicht der Bund den Umstand, dass das Einbürgerungsverfahren die letzte Etappe einer erfolgreichen Integration der ausländischen Wohnbevölkerung darstellt. Demnach wird für die Einreichung eines Gesuchs neu eine Niederlassungsbewilligung verlangt, die ebenfalls schon Integrationsleistungen bedingte. Eine Verschärfung stellen zudem die nunmehr auch schriftlich geforderten Sprachkenntnisse einer Landessprache dar. In beiden Bereichen geht der Bund damit über die heute im Kanton Graubünden zu erfüllenden Bedingungen hinaus. Diese Vorgaben sind für die Revision zu berücksichtigen; dies gilt auch für die vom Bund umgesetzte Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen. Diese führt im Kanton Graubünden zu einer teilweise markanten Kürzung der bisher geforderten minimalen Aufenthaltsdauer in der Einbürgerungsgemeinde.

Bereits die sich aus dem Bundesrecht ergebenden Änderungen erfordern eine Totalrevision des aus dem Jahr 2005 stammenden Gesetzes. Die Revision wird gleichzeitig zum Anlass genommen, den Bedürfnissen der Rechtspraxis Rechnung zu tragen. Schweizerinnen und Schweizer werden beispielsweise weniger strenge Eignungsvoraussetzungen als ausländische Bewerberinnen und Bewerber zu erfüllen haben. Schliesslich wird eine leichter zugängliche Systematik eingeführt. Trotzdem können wesentliche bewährte Regelungen des bisherigen Gesetzes übernommen werden, so bezüglich der terminologisch dem Bundesrecht angeglichenen Integrationskriterien, des

Verfahrens und des Rechtsschutzes. Wie das sich zurzeit in der Vernehmlassung befindende Gemeindegesetz geht auch die vorliegende Revision vom Weiterbestand der Bürgergemeinden aus.

Gerne geben wir Ihnen die Gelegenheit, zur Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes Stellung zu nehmen. Ihre Bemerkungen können Sie uns bis zum **1. Dezember 2016** einreichen. Die Erwägungen der Regierung sind in den Erläuterungen zusammengefasst. Diese können von der Homepage des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (www.djsg.gr.ch → Themen/Projekte) abgerufen oder beim Departement (Tel. 081 257 25 16) bestellt werden.

Für Auskünfte steht Ihnen Dr. iur. Regula Hunger, Projektleiterin für Justizfragen, zur Verfügung (Justizfragen@djsg.gr.ch, Tel. 081 257 25 09).

Ich danke Ihnen für Ihre Mitarbeit, Ihre Bemühungen und Ihr Interesse und bitte Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ, SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Der Vorsteher

Dr. Christian Rathgeb Regierungspräsident

Kopie an:

- Politische Parteien
- Kantonsgericht von Graubünden
- Verwaltungsgericht von Graubünden
- Bürgergemeinden
- Politische Gemeinden
- Verband Bündnerischer Bürgergemeinden
- Evangelischreformierte Landeskirche
- Katholische Landeskirche
- Staatssekretariat für Migration
- Standeskanzlei
- Departemente der kantonalen Verwaltung
- Finanzkontrolle
- Datenschutzbeauftragter
- Stabsstelle für Gleichstellungsfragen